

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Ahlintel
I, II und III der Stadtwerke Steinfurt GmbH - Wasser-
schutzgebietsverordnung „Ahlintel I, II und III“ - vom
17. Dezember 1996**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.1.1996 (BGB1. I Seite 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 160 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV. NW Seite 488/SGV. NW 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NW Seite 926/SGV. NW 77) und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV. NW Seite 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW Seite 1115) wird verordnet:

I.

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11. Januar 1997, Nr. 2, auf den Seiten 5 bis 21 abgedruckte und mit Wirkung vom 18. Januar 1997 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „Ahlintel I, II, III“ wird hiermit wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder auf einer Fläche von über 1 ha.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Tatbestand in Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
Über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 50 m² hinaus
Regelung in der Zone III: Der Zusatz „für Wohnbebauung“ wird gestrichen.

2.2 Bei dem Tatbestand 2.2 Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird in der Regelung für die Zone III der Zusatz „für Wohnbebauung“ gestrichen.

2.3 Bei dem Tatbestand 51.4 Schmutzwasser einleiten erhält die Regelung für die Genehmigung folgende Fassung:
G: Einleiten aus Kleinkläranlagen

2.4 Der Tatbestand in Nr. 67 erhält folgende Fassung:
67 Versorgungsleitungen
67.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
67.1.1 Errichten, Erweitern
Das Errichten und Erweitern ist in Zone I verboten; in den Zonen II und III ist das Errichten und Erweitern ebenfalls verboten, genehmigungspflichtig ist das Errichten und Erweitern oberirdischer Leitungen
67.1.2 Wesentliches Ändern
In der Zone I ist das wesentliche Ändern verboten; in den Zonen II und III ist das wesentliche Ändern genehmigungspflichtig
67.2 Sonstige Versorgungsleitungen

67.2.1 Verlegen
In der Zone I ist das Verlegen verboten; in der Zone II ist das Verlegen ebenfalls verboten, genehmigungspflichtig ist das Verlegen von Post- und Stromkabeln sowie das Verlegen notwendiger Versorgungsleitungen für das Wasserwerk.

67.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen
Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Zone I verboten.

2.5 Bei Tatbeständen 70.1 Kahlschlag und 70.3 Bodenschutzkalkung wird in den Regelungen für die Schutzzonen II und III folgender Zusatz angefügt:
Ausnahme: Wenn waldbauliche Maßnahmen ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen. Diese sind der Unteren Wasserbehörde über das zuständige Forstamt unverzüglich anzuzeigen.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Ahlintel I, II, III“ außer Kraft.

Münster, den 2. April 1997
- 54.1.11-I-2.1.1 Nr. 6 -

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
(Wirtz)

*Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster vom
12. April 1997, S.133-134*